fung des Berichts des Generalsekretärs über die Modalitäten und Empfehlungen zur Verbesserung dieser Politik auf ihrer neunundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen;

VI

Abordnung von Militär- und Polizeipersonal im aktiven Dienst

30. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses[107];

31. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 21 ihrer Resolution 67/287 vom 28. Juni 2013 genehmigten außerordentlichen Maßnahmen um weitere drei Jahre zu verlängern und mit den Mitgliedstaaten verstärkt daran zu arbeiten, alternative Lösungen für Unvereinbarkeiten zwischen nationalen Rechtsvorschriften und dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen in Bezug auf die Abordnung von Militär- und Polizeipersonal im aktiven Dienst zu finden;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zur Behandlung auf dem Hauptteil ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Entwicklungen in dieser Frage vorzulegen sowie, falls angezeigt, einen neuen Vorschlag;

VII

Besetzung von Stellen mit Bediensteten der Vereinten Nationen, die von Naturkatastrophen, böswilligen Handlungen und belastenden Ereignissen betroffen waren

33. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, die besonderen Bedürfnisse der Bediensteten der Vereinten Nationen anzugehen, die von Naturkatastrophen, böswilligen Handlungen und belastenden Ereignissen betroffen waren;

34. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 1 des Berichts des Beratenden Ausschusses[108];

35. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, dass der Geltungsbereich des zur Behandlung stehenden Vorschlags oder künftiger diesbezüglicher Vorschläge nicht auf Sachverhalte wie Belästigung am Arbeitsplatz, für die bereits einschlägige Verfahren bestehen, ausgeweitet werden soll;

VIII

Sonstige Fragen

36. *beschließt*, die Behandlung des Vorschlags des Generalsekretärs zur Mobilität bis zum ersten Teil der wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen.

RESOLUTION 68/253

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/684, Ziff. 7).

68/253. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/253 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom

[107] A/68/615.

[108] A/68/580.

24. Dezember 2010, 66/235 A vom 24. Dezember 2011, 66/235 B vom 21. Juni 2012 und 67/257 vom 12. April 2013 sowie ihre Beschlüsse 67/551 und 67/552 A vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2013[109],

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

1. *nimmt mit großer Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2013[109];

3. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission[110] die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

4. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

A. Umfassende Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems

1. *verweist* auf Ziffer 4 ihrer Resolution 67/257 und ersucht die Kommission, die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der umfassenden Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems zu unterrichten;

2. *begrüßt* die umfassende Überprüfung, bekräftigt die in Ziffer 31 des Berichts der Kommission genannten Ziele und ersucht die Kommission, alle Bestandteile der Besoldung in ganzheitlicher Weise daraufhin zu überprüfen, dass diese Ziele erreicht und die grundlegenden Werte der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen gewahrt werden;

3. *ersucht* die Kommission, bei ihren aus der laufenden umfassenden Überprüfung hervorgehenden Vorschlägen die Vergleichbarkeit des Gesamtvergütungspakets im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen, einschließlich aller monetären und nicht monetären Bestandteile, nach dem Noblemaire-Prinzip sicherzustellen;

4. *ersucht* die Kommission *außerdem*, sicherzustellen, dass die Leiter der Organisationen und die Personalverbände des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß über das Verfahren unterrichtet werden und Gelegenheit zur Rückmeldung erhalten;

5. *ersucht* die Kommission *ferner*, die in ihre Zuständigkeit fallenden Zulagen so lange nicht zu erhöhen, bis die in Resolution 67/257 beschlossene umfassende Überprüfung der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt wird;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die langfristige Tragfähigkeit der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses im System der Vereinten Nationen und bittet in dieser Hinsicht die Kommission, im Rahmen ihres Jahresberichts die Aufteilung der Krankenversicherungsprämien zwischen

---

[109] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 30* (A/68/30).

[110] Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

den Organisationen der Vereinten Nationen und den Mitgliedern von Versicherungen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten zu überprüfen;

B. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst

1. *beschließt*, ihren Beschluss über die Empfehlung der Kommission, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst auf 65 Jahre anzuheben, unbeschadet des vorgeschlagenen Zeitrahmens zurückzustellen, und ersucht die Kommission, im Benehmen mit allen maßgeblichen Beteiligten die Auswirkungen der Annahme dieser Empfehlung auf die Rahmen für die Personal- und Nachfolgeplanung sowie auf alle einschlägigen Konzepte der Personalmanagementpolitik, einschließlich Leistungsmanagement und -beurteilung, Verjüngung, ausgewogener Vertretung der Geschlechter und ausgewogener geografischer Vertretung, im gesamten Gemeinsamen System der Vereinten Nationen weiter zu analysieren und auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *erinnert* an Ziffer 61 des Berichts der Kommission, wonach die Anhebung der vorgeschriebenen Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst auf 65 Jahre für das bestehende Personal zu einer geringfügigen Verringerung des versicherungsmathematischen Defizits des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in der Größenordnung von 0,13 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge führen würde;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

A. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2014, wie von der Kommission in Ziffer 82 ihres Berichts empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Grund-/Mindestgehaltstabelle der Brutto- und Nettogehälter der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

B. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Festlegung des Besoldungsniveaus für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen in New York, dem Basisdienstort für das Kaufkraftausgleichssystem, und an anderen Dienstorten auf der Grundlage des Noblemaire-Prinzips erfolgt;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

3. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 19,6 Prozent und ihr Fünfjahresdurchschnitt (2009-2013) 15,7 Prozent beträgt, also über dem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent liegt;

4. *begrüßt* die Initiative der Kommission, die Marge entsprechend dem von der Generalversammlung genehmigten Steuerungsverfahren aktiv zu steuern und in Anbetracht des erhöhten Niveaus der Marge den Kaufkraftausgleich für New York im Jahr 2014 nicht anzuheben;

5. *erinnert* daran, dass der Fünfjahresdurchschnitt der Marge der Nettobesoldung in der Nähe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten werden soll, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung Empfehlungen für ein Maßnahmenspektrum und Zeitpläne vorzulegen, die die Marge auf den anzustrebenden Mittelwert zurückführen würden;

C. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades: Überprüfung der Methodik

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, sich im Rahmen der umfassenderen Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems weiter mit der Methodik zur Festlegung der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades zu befassen;

2. *billigt* die Empfehlung der Kommission, die gegenwärtige Höhe der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades beizubehalten;

D. Erziehungsbeihilfe: besondere Maßnahmen

billigt, mit Wirkung für das am 1. Januar 2013 laufende Schuljahr, die Empfehlung der Kommission in Ziffer 113 ihres Berichts;

E. Fragen des Kaufkraftausgleichs

ersucht die Kommission, Vorschläge zur Synchronisierung der Kaufkraftausgleichszyklen an den Amtssitzdienstorten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 68/254

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/670, Ziff. 6).

68/254. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010, 66/237 vom 24. Dezember 2011 und 67/241 vom 24. Dezember 2012 sowie ihre Beschlüsse 63/531 vom 11. Dezember 2008 und 65/513 vom 11. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen[111] und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen[112], des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen[113] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[114] sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 11. November 2013 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses[115],

[111] A/68/346.

[112] A/68/158.

[113] A/68/306.

[114] A/68/530.

[115] A/C.5/68/11.